

GESUCH FÜR WASSERANSCHLUSS

(Beilage zum Baugesuch)

Nach Art. 15 des Reglements der Gemeinde-Wasserversorgung Giswil ist für jedes Bauvorhaben ein „**Gesuch für Wasseranschluss**“ einzureichen:

- Neubauten / Ersatzbauten
- Neben- und Erweiterungsbauten
- Änderungen an bestehenden Objekten

Das Anschlussgesuch muss folgende Angaben enthalten:

1. Parzelle Nr. und Lage des Objektes
2. Genaue Adresse des Gesuchstellers respektive Neuabonnenten
3. Angabe über die Verwendung von Wasser
4. Zwei Situationspläne 1:500 mit Angabe des Anschlussobjektes

Nach der Bewilligung sind weitere Angaben einzureichen:

- Vor Baubeginn sind von der Bauherrschaft/Planer die gesamten Belastungswerte der sanitären Installationen an den Brunnenmeister (brunnenmeister@giswil.ow.ch) zur Bestimmung der Wasserzuleitung und des Wasserzählers einzureichen.
- Gestützt auf Art. 30 des Wasserversorgungsreglements ist die Wasserzuleitung vor dem Eindecken der Leitung durch den Brunnenmeister auf- und abzunehmen.
- Der Bauherr/Planer ist verpflichtet, vor Eindecken der Leitung den Brunnenmeister für die Abnahme anzubieten.

Die Bauherrschaft respektive der Neuabonnent ist verpflichtet das Reglement einzuhalten.

Bei Allfälligen Fragen wende man sich an den Brunnenmeister:

- Gemeinde-Wasserversorgung Giswil
Tel. 041 675 11 75 / Mail: brunnenmeister@giswil.ow.ch

Das Formular „**Gesuch für Wasseranschluss**“ ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit dem Baugesuch, an das Bauamt der Gemeinde einzureichen.

Hinweis:

Laut Reglement der Gemeinde-Wasserversorgung Giswil gilt bei Um- und Anbauten, insbesondere für Erweiterungsbauten, die Differenz von der alten zur neuen Berechnung des umbauten Raumes nach der SIA-Norm 416 der Liegenschaft als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr

Gesuch für Wasseranschluss

(Bitte vollständig ausfüllen)

Objekt:	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Neben- oder Erweiterungsbau <input type="checkbox"/> Änderung an bestehendem Objekt
Parzelle Nr.	Lage des Objektes
Gesuchsteller:	Name
	Vorname
	Adresse
	Tel. Nr.
Ist der Gesuchsteller mit dem Neuabonnenten nicht identisch, ist er verpflichtet, diesen, sobald er bekannt ist, der Gemeinde-Wasserversorgung Giswil zu melden!	
Verwendung des Wassers:	
Waren Sie bereits Abonnement <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Dem Gesuch sind 2 Situationspläne 1:500 mit Angabe des Standortes des Objektes beizulegen. Das Gesuch ist an das Bauamt der Gemeinde Giswil einzureichen.	
Ort / Datum	Unterschrift des Gesuchstellers

Auszug aus der Tarifordnung der Gemeinde-Wasserversorgung Giswil

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren betragen pro Kubikmeter des umbauten Raumes Fr. 5.50 multipliziert mit den folgenden Faktoren für:

- | | | |
|---|--------|------|
| a) alle Wohnbauten (inkl. Anlagen und Nebenbauten) | Faktor | 1.00 |
| b) Landwirtschaftliche Bauten (ohne Wohnbauten), freistehende Hallenbauten und Autoeinstellhallen, sowie Lagerhäuser | Faktor | 0.20 |
| c) Öffentliche Bauten, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants, Industriebauten, Verwaltungsgebäude sowie Bauten, die nicht Absatz a) oder b) zuzuordnen sind. | Faktor | 0.50 |

² Die Berechnung des umbauten Raumes erfolgt nach der SIA-Norm 416, zuzüglich der Volumen von Balkonen, gedeckten Unterständen und begehbaren Terrassen. Ist die Norm nicht anwendbar, so wird der umbaute Raum nach der Grundfläche und der Höhe der betreffenden Baute berechnet.

³ Anlagen und Nebenbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen und Autowaschanlagen, Carports, gedeckte Unterstände und gedeckte Gartensitzplätze, Gartenhäuser und Remisen, die zu Bauten nach Abs. 1 lit. a – c gehören, werden zur Berechnung des umbauten Raumes der Hauptbaute mit einbezogen.

⁴ Für Bauten und Anlagen ohne Dächer nach Abs. 2 und 3 (z. B. Balkone, begehbare Terrassen) werden 2.00 m als Höhe angerechnet.

⁵ Bei Raumhöhen über 4.50 m wird das darüber liegende Raumvolumen mit dem Faktor 0.1 berechnet.

⁶ Beinhalten Bauten nach Abs. 1 lit. b und c Wohnungen, so wird für den Wohnungsteil der Faktor nach Abs. 1 lit. a angewendet.

⁷ Die vorstehenden Regelungen gelten auch für zusätzliche Anschlussgebühren bei Um- und Anbauten, insbesondere für Erweiterungen

Entscheid über das Gesuch für Wasseranschluss

(Nicht ausfüllen, wird durch Wasserversorgung ausgefüllt)

Objekt:	Parzelle-Nr.:
Bauherrschaft:	
Adresse:	
Das Gesuch wird vom Verwaltungsrat der Gemeinde-Wasserversorgung Giswil an der Sitzung vom	
Datum:	<input type="checkbox"/> Genehmigt <input type="checkbox"/> Nicht genehmigt
Anmerkung:	
Besondere Auflagen:	
<ul style="list-style-type: none">• Vor Baubeginn sind von der Bauherrschaft/Planer die gesamten Belastungswerte der sanitären Installationen an den Brunnenmeister (brunnenmeister@giswil.ow.ch) zur Bestimmung der Wasserzuleitung und des Wasserzählers einzureichen.• Vor dem Eindecken sind die Trinkwasser-Werklleitungen durch den Geometer einzumessen und gestützt auf Art. 30 des Wasserversorgungsreglements durch den Brunnenmeister abzunehmen. Der Brunnenmeister und Geometer sind durch den Bauherr/Planer aufzubieten.• Neu zu erstellende Trinkwasserleitungen haben der Richtlinie des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.	
Datum:	Unterschrift Gemeinde-Wasserversorgung Giswil:
	Brunnenmeister:
	Präsident